

Die alte Dame mit dem Blauen Band

RAPPERSWIL-JONA Was Mona Lisa heisst, muss schön und kostbar sein. Das gilt auch für ein altes Segelboot, das an den Zürichsee heimgekehrt ist. Dass der Yachtclub Rapperswil nun Hüter des Schiffs ist, entbehrt nicht einer Pikanterie.

«Schön sieht sie aus – eine Augenweide.» Diese Worte spricht Martin Caspar beinahe ehrfürchtig aus beim Anblick eines blank polierten, 10,5 Meter langen und 2,2 Meter schlanken Holzschiffs auf einem Anhänger. Soeben wurde es in den Kibag-Hafen in Bäch gebracht. Die Mona Lisa, wie der Name am Heck lautet, kehrt zurück in ihr früheres Heimatgewässer: an den Zürichsee.

Caspar ist Präsident des Yachtclubs Rapperswil (YCR). Was er hier empfängt, ist nicht nur ein klassisches Schiff, sondern eines mit einer speziellen Geschichte. 1926 in der Werft von Suter & Portier in Meilen gebaut, galt es lange als schnellstes Segelboot am Zürichsee. Von 1937 bis 1941 trug es das Blaue Band des Zürcher Yacht Clubs – die Trophäe für die schnellste Fahrt von Zürich nach Rapperswil und zurück.

Pflege der Bootsbaukultur

Jetzt kommt die Mona Lisa in die Obhut des YCR. Ausgerechnet, ist man geneigt zu sagen, sind doch die Jachtclubs an den beiden Enden des Zürichsees so etwas wie ewige Rivalen, wenn es um Regatten, Siege und Ehre im Zeichen des Winds auf dem Zürichsee geht.

Die Rumpfform des eleganten 45er-Kreuzers, die Aufbauten, der Mast und die Beschlüge aus Messing spiegeln eine Zeit wieder, in der die Verarbeitung von Kunststoff im Bootsbau noch Jahrzehnte entfernt war. Daran soll sich nichts ändern. «Im Charakter erhalten wir sie, wie sie ist», sagt Roger Staub, Präsident der Stiftung Historische Zürichseeboote (HZB). «Sicher montieren wir auf dem Boot kein Rollfocksegel oder anderes modernes Gerät aus dem Segelsport.» Damit wird auch jede Ausfahrt mit der Mona Lisa zur nautischen Zeitreise.

Das ist ganz im Sinn der HZB, die Boote wie die Mona Lisa beschafft, restauriert und, wie in diesem Fall, dem YCR zur Obhut überlässt. Sie pflegt damit die Geschichte von an Zürcher Seen gebauten Booten. Bereits gehören vier Motorschiffe zur Stiftung; ein fünftes befindet sich im Wiederaufbau.

Wer Mitglied der HZB ist, kann die Boote im Teilhabersystem mieten und ausfahren. So werden die Betriebskosten gesichert

und schwimmendes Kulturgut auf die schönste Art erhalten: im Wasser.

«Einen Traum erfüllt»

«Es gibt noch einige Schiffe am Zürichsee, die es wert sind, erhalten zu werden», sagt Stiftungspräsident Staub. «Wir müssen schnell parat sein, wenn uns ein solches Boot angeboten wird.» Bei Wasserfahrzeugen nagt der Zahn der Zeit schneller als an Land.

«Mit der Mona Lisa erfüllen wir uns einen Traum», sagt Staub. Das erste Segelboot in der Stiftung stelle einen wichtigen Zeugen der Bootsbaukunst am Zürichsee sicher. Hier fuhr es bis 1999, dann kam die Mona Lisa aus familiären Gründen an den Starnberger See in Bayern. Der Besitzer schenkte es im Vorjahr der Stiftung, weil das Unterschiff, der Rumpfteil im Wasser, komplett renoviert werden musste. Der Aufwand – rund 60 000 Euro – war ihm für die wenigen Tage, die er zum Segeln kam, zu gross.

Ehrwürdige Patina

Die Arbeiten hat seit September der Bootsrestaurateur Stefan Züst im thurgauischen Altnau am Bodensee ausgeführt. Jetzt ist das Schiff zurück im Heimatsee. Die Mona Lisa hat ihre 92 Jahre gut überstanden. Auf den ersten Blick sieht sie wie neu aus. Erst beim genauen Hinsehen sieht man Gebrauchsspuren und Patina, die einer alten Dame ehrwürdig zu Gesicht stehen.

«Wir sind stolz, dass sie bei uns einen Platz gefunden hat», sagt Martin Caspar und strahlt. Der YCR-Präsident hegt keine Schadenfreude, dass nun ein berühmtes Boot vom Zürcher Yacht Club die Vereinsfahnen gewechselt hat. Das hat mit einem Brückenbauer im Rapperswiler Club zu tun: Jürg Weber. Der ist Verwaltungsratspräsident der Portier AG – jener Werft in Meilen, die 1926 die Mona Lisa für die Zürcher gebaut hat. Weber hat seinen Hafenplatz der alten Dame mit dem Blauen Band höflich überlassen. *Christian Dietz-Saluz*

Am 23. Juni, 12 Uhr, wird die Mona Lisa anlässlich der Clubregatta des YCR im Hafen Rapperswil mit einem Festakt empfangen. Auch einige Bootsoldtimer vom Zürichsee werden ihr die Ehre erweisen.



Das schnellste Segelboot vom Zürichsee der Vorkriegszeit kehrt in sein Heimatgewässer zurück.

Foto: Manuela Matt

Neophyten beseitigt

SIHLWALD 120 Freiwillige der Stiftung Wildnispark Zürich und aus den Gemeinden Thalwil, Wädenswil und Horgen haben geholfen, eine grosse Fläche von Neophyten zu befreien.

Bereits zum dritten Mal haben Mitarbeitende der Stiftung Wildnispark Zürich mit vielen Freiwilligen sowie Partnern aus dem Sihltal das Gebiet rund um den Alten Bahnhof Sihlbrugg von invasiven Neophyten befreit. Die Aktion war ein grosser Erfolg: Es konnte eine deutlich grössere Fläche als in den Vorjahren von verschiedenen Problempflanzen befreit werden.

«Wir haben eine Fläche von gut 42 Fussballfeldern von Neophyten befreit. Das ist ein deutlich grösseres Gebiet als in den beiden Vorjahren», sagt Nicole Aebli stolz. Die Rangerin ist hauptverantwortlich für die Neophyten-Aktion, die dieses Jahr bereits zum dritten Mal stattgefunden hat.

Vom 13. bis 15. Juni hat die Stiftung Wildnispark Zürich gemeinsam mit den Projektpartnern Awel, Tiefbauamt des Kantons Zürich, Gemeinde Horgen, Naturschutzvereine (Thalwil, Wädenswil und Horgen), Grün Stadt Zürich, SBB und SZU das Gebiet rund um den Alten Bahnhof Sihlbrugg bearbeitet.

Einsatz zeigt Wirkung

Dieses Jahr haben 120 Freiwillige zum Erfolg beigetragen. Es waren alle Plätze für die Helfenden ausgebucht. Der Einsatz über mehrere Jahre zeigt laut Aebli Wirkung: «Beispielsweise die Goldruten, das sind die am häufigsten vorkommenden Neophyten der Gegend, waren deutlich kleiner und schwächer als in den Vorjahren.»

Auch der Bestand sei teilweise bereits kleiner geworden. Das Jäten sei deshalb einfacher und effizienter gewesen. «Auf diesem Erfolg können wir aufbauen, wenn wir dranbleiben», betont Rangerin Aebli. Sie ist sich sicher, dass die bearbeitete Fläche nun jährlich vergrössert werden kann.

red

Anlässe

THALWIL

Gesang der Nacht in Schiefer und Raum

Der Kulturraum Thalwil präsentiert in Zusammenarbeit mit dem Migros-Kulturprozent eine Extraveranstaltung mit kameremusikalischen Werken für Trio und Chor von Gabriel Fauré und Lili Boulanger. Tacchi alti & collegium vocale wird nach einer 20-minütigen Wanderung im Stile des Fin de Siècle Geister, Hirtenleben und Sonnenaufgang besingen. Zudem erklingen ein christliches und ein buddhistisches Gebet. Ein Feuerwerk an rhythmischen Motiven, überraschenden Wendungen und Melodiebögen soll das Trio von Murray Schafer für Flöte, Viola und Harfe bieten. Anschliessend können die Teilnehmer an einer Höhenbesichtigung teilnehmen. Für Verpflegung ist gesorgt. *red*

Sonntag, 24. Juni, ab 15 Uhr. Treffpunkt Engli GL, Platenberg, ab 15.15 Uhr 20 Min. Wanderweg. 16 bis 17.15 Konzert Tacchi alti & collegium vocale. 17.30 Uhr Verpflegung und Höhenbesichtigung. Tickets 40 Franken. Informationen unter www.kulturraumthalwil.ch.

Küsnachter Firma gewinnt gegen Adidas

KÜSNACHT Ein Winkel ist ein simples Zeichen. Im Markenrecht kann diese Einfachheit zum Stolperstein werden. Das hat Adidas zu spüren bekommen. Der Sportartikelkonzern verlor vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen eine Küsnachter Firma.

Die Adidas AG kam 2015 vier Jahre zu spät zum Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE). Der globale Sportartikelkonzern wollte dort ein Markenzeichen, einen Winkel, eintragen lassen. Doch da war ihm die Intellectual Innovation Property AG (IIP) zuvorgekommen. Die Küsnachter Firma liess schon 2011 ihr Markenzeichen, ebenfalls einen Winkel, eintragen.

Dumm auch für Adidas, dass beide Firmen mit Taschen, Bekleidungsstücken, Schuhen und Kopfbedeckungen ähnliche Artikel verkaufen. Im November 2016 verlangte das IGE von Adidas die Beseitigung des angefoch-

tenen Winkels als Markenzeichen. Das Gericht bestätigte die von der IIP angeführten Zeichenähnlichkeit und Warengleichheit, wodurch es zur Verwechslungsgefahr kommen könnte.

Klassischer Fall

Aber die Adidas AG gab nicht auf. Sie erhob gegen dieses Urteil im Januar 2017 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Der Entscheid des Widerspruchsverfahrens sei abzuweisen und die angefochtene Marke sei vollumfänglich zu bestätigen. Der im deutschen Herzogenaurach beheimatete Konzern brachte im Wesentlichen vor, dass keine

Übereinstimmung bei den Winkeldarstellungen vorliege. Die Marken seien sich weder in ihrer grafischen Gestaltung noch in ihrem Sinngehalt ähnlich. Deshalb sei eine Verwechslungsgefahr selbst bei ähnlichen oder identischen Waren zu verneinen.

In diesem klassischen Fall des Markenschutzgesetzes zog das Bundesverwaltungsgericht mehrere Punkte in Erwägung. So beurteilte es die «Verwechslungsgefahr nach der Kennzeichnungskraft der älteren Marke, der Zeichenähnlichkeit und der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen», wie es das Gericht ausdrückt.

«An die Verschiedenheit der Zeichen sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je ähnlicher die Produkte sind, und umgekehrt», hielt es fest. Dieses Krite-

rium erfülle das Markenzeichen Winkel der Adidas AG nicht. Zwar differierten die Länge der Schenkel des Winkels, die Umrahmung, Abrundung, Schattierung und Füllung der Innenflächen. Aber: «Figurativ unterscheiden sich die beiden Marken nur unwesentlich, zumal sich geringfügige Unterschiede in der Erinnerung verwischen.»

Älteres Markenzeichen zuerst

Darum sei wegen der gleichartigen grafischen Gestaltung der beiden Zeichen und des fehlenden Unterschieds im Sinnbild «von Zeichenähnlichkeit auszugehen», heisst es im Urteil. Zudem wirke sich die Produktverwandtschaft aus: «Die sich gegenüberstehenden Waren sind unbestritten massen gleich oder gleichartig, weshalb bei der Be-

urteilung der Verwechslungsgefahr ein besonders strenger Massstab gilt», schreibt das Gericht. Die Ausgestaltung der angefochtenen Marke lehne sich an die andere derart an, dass sich nicht annehmen lasse, «dass sie eine eigenständige Gestaltung des Winkelmotivs darstellt». Vielmehr handle es sich um eine blossige Bearbeitung beziehungsweise Variation des Originals. Das ältere Markenzeichen behält demnach den Vorrang.

Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde der Adidas AG ab. Sie muss die Verfahrungskosten von 4500 Franken übernehmen und der IIP AG eine Entschädigung von 4000 Franken bezahlen. Ein Weiterzug ans Bundesgericht ist nicht möglich, womit dieses Urteil Rechtskraft erhält. *Christian Dietz-Saluz*